

Stellungnahme

zur

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2008 der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 108a GO LSA

**hier: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 der Stadt Bitterfeld-
Wolfen**

Gemäß Gebietsänderungsvertrag gründeten die Städte Bitterfeld und Wolfen gemeinsam mit den Ortschaften Holzweißig, Greppin und Thalheim zum 01. Juli 2007 die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Da die ehemalige Stadt Bitterfeld bereits zum 01.01.2005 eine Eröffnungsbilanz vorlegte, das System der doppelten Buchführung somit bereits eingeführt hatte, bestand nun der Anspruch, eine gemeinsame Eröffnungsbilanz für alle Ortsteile der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu erstellen, um eine einheitliche Basis und Grundlage für die zukünftige doppelte Haushaltsführung der gesamten Stadt Bitterfeld-Wolfen zu schaffen.

Es handelte sich somit um die Herausforderung, ein bestehendes doppeltes und vier kameralistische Systeme in Einklang zu bringen, diese in ein einheitliches doppeltes Gefüge zu überführen und dabei die Besonderheiten aller Ortsteile zu berücksichtigen.

Eine solche Bilanz gewinnt daher eine besondere Bedeutung!

Eine weitere Zielstellung bestand darin, die Eröffnungsbestände der einzelnen Ortsteile, so weit dies möglich war, separat darzustellen, um die Vermögensveränderungen innerhalb der Stadt Bitterfeld-Wolfen besser nachvollziehen zu können.

Zur Moderation der unterschiedlichen fachlichen Auffassungen wurde bei der Erstellung der vorliegenden Eröffnungsbilanz beratend das Wirtschaftsprüfungs-Büro (WPrB) hinzugezogen.

Im Übrigen verteilen sich die Aufgaben auf die gesamte Verwaltung. Jeder Fachbereich hatte sein Vermögen eigenverantwortlich zu erfassen und zu bewerten.

Grundsätzlich stand bei der Bewertung des Vermögens der Grundsatz des vorsichtigen Kaufmanns im Vordergrund. In den folgenden Einzelfeststellungen wird dies auch sichtbar, indem bei strittigen Fragen stets der niedrigere Wert in die Bilanz aufgenommen wurde.

Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte im Zeitraum von Februar bis Juli 2009 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Der Prüfbericht, einschließlich Bestätigungsvermerk unter Aktenzeichen 14.20.02 BiWo vom 11.09.2009, liegt vor.

Die Prüferin bestätigt, dass die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Haushalts-, Kassen- und Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ergebnis-, Vermögens- und Finanzsituation der Stadt Bitterfeld-Wolfen vermittelt.

Ausgangssituation:

1. siehe Seite 6, Mitte

Bereits der Zusammenschluss von fünf Kommunen zu einer gemeinsamen Stadt stellte die Mitarbeiter der Verwaltung vor besondere Herausforderungen, weil die unterschiedlichsten Rahmenbedingungen beachtet werden mussten:

- Neuorganisation der Verwaltung
- Koordination der Wissensträger
- Spezifika der einzelnen Ortsteile.

Erschwerend kam hinzu, dass für einen Großteil der Mitarbeiter die Umstellung des Rechnungswesens sehr kurzfristig erfolgen musste.

In einem ersten Schritt wurden im Zeitraum von November 2007 bis Februar 2008 die für die Ausführung der Haushaltssatzung verantwortlichen Mitarbeiter der einzelnen Geschäftsbereiche durch die Kreisvolkshochschule in den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung geschult.

Der zweite Schritt beinhaltete die Anleitung zur Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens durch die BDO Deutsche Warenreuhand AG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Neben der individuell unterschiedlichen Akzeptanz des neuen doppelischen Rechnungswesens innerhalb der Verwaltung muss diese Umstellung auch als ein Prozess betrachtet werden, der mit den genannten Schulungen keineswegs als abgeschlossen betrachtet wird.

Ein hohes Maß an praktischen Zwängen wird im Laufe der Zeit dazu führen, noch vorhandene Defizite kontinuierlich zu beseitigen.

2. Hervorzuheben ist, dass die Erstellung der Eröffnungsbilanz im öffentlichen Bereich viel umfassender ist als bei einem üblichen privaten Unternehmen.

Ein privates Unternehmen wird gegründet und schafft sich ab diesem Zeitpunkt leicht nachweisbares Vermögen an. Die Erfassung dieses Vermögens übernimmt in der Regel der Hauptbuchhalter mit.

In der öffentlichen Verwaltung hingegen wird die Vermögenserfassung in einem laufenden Prozeß eingeführt und das mit einer Rückwirkung von zehn Jahren und länger. Damit ist das Verfahren der Bilanzerstellung (hier: Eröffnungsbilanz) naturgemäß umfangreicher. Zudem laufen alle Erfassungen im Rahmen der dezentralen Verwaltungs- und Ressourcenverantwortung eigenverantwortlich durch die Fachbereiche. Grundsätzlich war auch die Verwaltung auf eine Ablage der Unterlagen nach kaufmännischen Gesichtspunkten in den Vorjahren überhaupt nicht eingestellt. Demzufolge entstand ein sehr großer Nacharbeitungsaufwand, der nicht immer auf Grund fehlender Unterlagen zum erwünschten Erfolg führte. Zudem wurden Unterlagen oft nur sieben Jahre entsprechend der Regelungen in der Gemeindehaushaltsverordnung aufbewahrt.

Gleichzeitig stellte allerdings der Prüfer den Anspruch an eine perfekt funktionierende Anlagenbuchhaltung entsprechend der gegebenen gesetzlichen Regelungen, was aber verständlicherweise mit einem „Schlag“ nicht möglich ist.

Neu im Gesamtnußstab der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist die dezentrale und eigenverantwortliche Erfassung und Fortschreibung des Vermögens in den einzelnen Fachbereichen. Auf Grund der vielfältigen in der Stadtverwaltung konzentrierten bilanzmäßigen Tatbestände ist eine zentrale Erfassung gar nicht möglich. Die für die Vermögenserfassung erforderlichen Informationen sind nur in den Fachbereichen vorhanden bzw. entstehen erst dort. Somit läuft die Ablage aller zum Bewertungsansatz führenden nötigen Unterlagen, Berechnungen usw. gemäß Punkt 3.1. Abs. 2 und 3 der Dienstanweisung zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz in der Regie der Fachbereiche. Letztlich erfolgt die Zusammenfassung der Daten in der zentralen Anlagenbuchhaltung über spezielle EDV-Programme.

4. siehe Seite 4, Pkt. B – Haushaltstskonsolidierung

Mit Gründung der Stadt Bitterfeld-Wolfen per 01. Juli 2007 entstand eine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts, die erstmalig für das Haushaltsjahr 2008 eine Haushaltssatzung erließ. Alle haushaltsmäßigen Vorjahrestatbestände wurden über die Eröffnungsbilanz erfasst. Kameralistische Defizite aus Vorjahren spiegeln sich hier als aufgenommene Kassenkredite (ca. 24 Mio EUR) wider und stehen auf der Aktivseite der Bilanz Guthaben in Höhe von 19 Mio EUR gegenüber. Mit der vollständigen Tilgung der Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 erfolgte somit auch die Konsolidierung der kameralistischen Defizite aus Vorjahren.

5. siehe Seite 5 Abs. 1

Hinsichtlich Prüfungsort und Prüfverfahren standen dem Prüfer alle Möglichkeiten offen. Das betrifft genauso die Bereitstellung von Unterlagen, in welcher Form auch immer.

6. Da im Prüfbericht an den unterschiedlichsten Stellen Probleme aufgeworfen werden, die auf den gleichen technischen Besonderheiten bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz beruhen, werden diese im Vorfeld wie folgt erläutert:

6.1. Manueller Datenvortrag

Die Zusammenführung von fünf Teilhaushalten der ehemaligen fünf Gründergemeinden der Stadt Bitterfeld-Wolfen bedingte eine manuelle Datenübernahme aus den kameralistischen Haushalten. Dadurch entstanden einmalig Buchungsbesonderheiten, die aber das Ergebnis insgesamt nicht verfälschen.

a) Das betrifft vor allem den Vortrag der Kasseneinnahmereste – Saldovortrag. Diese müssen in den Unterkonten einzeln separiert werden. Auf Grund dessen entstand ein hoher Zeitverlust und Arbeitsaufwand. Dieses Problem spiegelt sich vor allem in der Position Anlage im Bau, Seite 41 unten wider.

b) Zusätzlich musste die manuelle Korrektur der Bankbestände und Verbindlichkeiten erfolgen, da ansonsten deren Vermischung zu einer Verschiebung der Bilanzsumme geführt hätte.

c) Hinsichtlich der Gliederung der Forderungen wurde noch eine vereinfachte Gliederung verwendet, die entsprechend der Hinweise des Prüfers zukünftig weiter verfeinert wird.

6.2. E&S Anlagenbuchhaltung

Nach dem dritten Absturz der elektronischen Anlagenbuchhaltung im Rahmen der Entwicklungsarbeiten ist diese mit neuer Struktur und den aktuellen Daten aller fünf Ortsteile mit dem Stand 01.01.2008 neu aufgebaut worden. Für den Jahresabschluss 2008 soll diese erstmalig vollumfänglich herangezogen werden.

6.3. Abschreibungsbeginn

Aus den Formulierungen des § 40 Abs. 1, 2 GemHVO und Punkt 4.1 f, g BewertRL stellt sich die Frage, ob für den Beginn der Abschreibungsberechnung der Termin des Kaufs bzw. der Herstellung des Vermögensgegenstandes oder dessen Inbetriebnahme maßgeblich ist. Gemäß NKHR ist die Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes ausschlaggebend. Buchhalterisch wird eine Buchung unter dem Buchungsdatum geführt. Ein automatisierter Rücklauf der Fachbereiche, der das Inbetriebnahmedatum eines Wirtschaftsgutes beinhaltet, ist programmtechnisch nicht vorgesehen. Da bislang keine gesetzliche Regelung diesbezüglich vorliegt, programmtechnische Vorkehrungen deshalb auch nicht getroffen sind, stellt die Stadt Bitterfeld-Wolfen den Abschreibungsbeginn auch weiterhin grundsätzlich auf das Anschaffungsdatum/Rechnungsdatum ab.

7. Differenzen bei Abschreibung von Anlagegütern

Alle im Prüfbericht festgestellten Differenzen im Hinblick auf die Abschreibung von Anlagegütern auf Grund von fehlerhaften Daten zum Abschreibungsbeginn sind in Vorbereitung des Jahresabschlusses 2008 im Anlagenbuchhaltungsprogramm bereits korrigiert.

8. Wertung fachlicher Standpunkte

Betont werden sollte des Weiteren, dass innerhalb dieser Stellungnahme verschiedene Meinungen und Vorgehensweisen aufeinander treffen. Die Erstellung verschiedener Bilanzpositionen, insbesondere die Bewertung des Sachanlagevermögens in Verbindung mit der Bildung von Sonderposten erfolgte unter konkreter Anleitung des BDO Wirtschaftsprüfers. Dies beinhaltet zugleich die Umsetzung und entsprechende Einarbeitung der getroffenen Festlegungen.

Bei anderen Bilanzpositionen wurden die Hinweise der Prüferin zu Rate gezogen und weitestgehend eingearbeitet. Auch zwischen Prüferin und Fachbereich entwickelten sich unterschiedliche Auffassungen zu Verfahrens- und Vorgehensweisen.

Offen blieben allerdings einige Punkte,

- die bisher in der Rechtsprechung keine umfassende Auslegung fanden,
- bei denen eine praktische Umsetzung der theoretischen Vorgaben nur bedingt möglich ist,
- bei denen unterschiedliche Meinungen vorherrschen und Gesetzlichkeiten verschieden ausgelegt werden können.


Wust
Oberbürgermeisterin

Anlage
Stellungnahme zu Einzelfest-
stellungen

Anlage

Stellungnahme zu Einzelfeststellungen

In den weiteren Ausführungen wird zu den wesentlichen Positionen Stellung genommen, die im Text des Prüfberichtes

- dick gedruckt sind
- einen Randvermerk besitzen
- als noch ungeklärt zu verstehen sind.

Von den gesamten Einzelfeststellungen im Prüfbericht wurden fünfundzwanzig bei der Bilanzerstellung berücksichtigt. Zehn Anmerkungen sind mit technischen Besonderheiten bei der Datenübernahme verbunden und lassen sich somit nicht umsetzen. Fünf Prüffeststellungen beschäftigen sich mit fehlenden Unterlagen, die auch nach nochmaligen Recherchen nicht mehr beizubringen sind.

Die restlichen Prüfungsfeststellungen liegen in unterschiedlichen Auffassungen begründet, denen nur durch eine spezielle Rechtsprechung und genaue Auslegungsvorschrift abgeholfen werden kann.

Siehe Seite 5, letzter Absatz – Ortsteil Bitterfeld -
Korrekturbuchung Abschreibung „Straßen, Wege, Plätze“

Für den Ortsteil Bitterfeld erfolgte die Übernahme der Schlussbestände des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 als Eröffnungsbestand zur Eröffnungsbilanz 01.01.2008. Innerhalb der Bilanzposition „Straßen, Wege, Plätze“ musste von diesem Grundsatz abgewichen werden. Eine bis dahin unberücksichtigt gebliebene Abschreibungsbuchung wurde als werterhellende Tatsache gemäß *Hinweis zum Jahresabschluss 2007* nachgeholt.

Siehe Seite 6, letzter Satz – unterschiedliche Bewertungsansätze

Die Erstellungsarbeiten zur Eröffnungsbilanz begannen in den einzelnen Ortsteilen zu teilweise unterschiedlichen Zeitpunkten und unterlagen unterschiedlichen Zeitplänen.

Vor Bildung der gemeinsamen Stadt arbeiteten die Ortsteile Bitterfeld und Wolfen separat an der Vermögenserfassung und –bewertung.

Der Ortsteil Bitterfeld hatte bereits eine Eröffnungsbilanz erstellt, arbeitete nun an der Fortschreibung, den doppelten Jahresrechnungen und der Vertiefung und Verbesserung der einzelnen Arbeitsabläufe.

Der Ortsteil Wolfen hatte die Vermögenserfassung und –bewertung bereits soweit vorangetrieben, dass zahlreiche Daten erfasst, in die entsprechenden Programme eingepflegt und abschließend bearbeitet waren.

Nach Fusion der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde eine einheitliche *Dienstanzweisung zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz bzw. deren Fortschreibung* erlassen, durch welche den geänderten Bewertungskriterien Rechnung getragen wurde.

Siehe Seite 7, Absatz 3

Gemäß Punkt 4.1. h Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (BewertRL) werden bewegliche Wirtschaftsgüter ab dem Ersten des auf die Anschaffung folgenden Monats monatsgenau linear abgeschrieben.

Dies widerspricht dem Steuerrecht, in dem der Anschaffungsmonat dem ersten Abschreibungsmonat entspricht.

Die Verfahrensweise der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde am 23.06.2008 in Vorbereitung der Bilanzerstellung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wie folgt festgelegt:

a) Für den Jahresabschluss des Ortsteiles Bitterfeld zum 31.12.2007 / Eröffnungsbestand innerhalb der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 wird für Altwirtschaftsgüter die Abschreibungshandhabung analog des Vorjahres fortgeführt, das heißt, Abschreibungsbeginn ist der Erste des auf die Anschaffung folgenden Monats.

b) Für die Ortsteile Wolfen, Greppin, Thalheim und Holzweißig wird bereits nach steuerlicher Abschreibungsmethodik verfahren, da die Programme Archikart und E&S nur eine solche Abschreibungsberechnung zulassen.

Siehe Seite 9, Absatz 3 – OT Wolfen

Die Erfassung der Wirtschaftsgüter im Archikart-Programm erfolgte eigenverantwortlich vom zuständigen Fachbereich. Auf Grund der fehlenden Programmroutine kam es zu einer Fehlerfassung, die bei der Bilanzprüfung erkannt und korrigiert wurde.

Siehe Seite 9, Mitte - OT Wolfen

Bei Bilanzierung des Wirtschaftsgutes mit Inventarnummer 000007138 hätten Installationskosten anteilig der Wirtschaftsgüter an der Gesamtrechnung aufgeteilt werden sollen. Dies erfolgte nicht, da der zuständige Fachbereich davon ausging, dass Installationskosten nicht zu den Anschaffungskosten gehören. Der Fehler wurde unverzüglich korrigiert.

Siehe Seite 10, Mitte – OT Wolfen - Am Nordpark, Filmweg

Die aufgeführten Bilanzansätze

Am Nordpark	5.620,04 €
Filmweg	23.700,08 €

sind programmtechnisch eingepflegt und wurden zur Prüfung vorgelegt. Der Bilanzansatz ist somit korrekt.

Siehe Seite 14, unten – OT Wolfen (Zschepkau)

Für die Prüfung der Gebäude des *Brenneriweges 8, Ortsteil Zschepkau*, konnten keine den Kaufpreis belegenden Verträge eingereicht werden, da die Archivunterlagen nicht mehr auffindbar waren. Grund dafür ist, dass der Ortsteil Zschepkau bereits im Jahr 2003 als Ortsteil der Gemeinde Röddgen verwaltungstechnisch zur ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Wolfen überging. Ob alle Archivunterlagen damals mit zur Stadt Wolfen übergingen, ist nicht mehr nachvollziehbar.

Nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes ist die Anschaffung/Herstellung auf den 01.01.2002 festgesetzt. Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung wäre ohnehin die 7-jährige vorgeschriebene Mindestaufbewahrungsfrist gemäß GemKVO Doppik abgelaufen.

Es ist somit außer der Bewertung nach NHK 2000 keine andere Bewertung möglich. Die Verfahrensweise ist somit korrekt.

Siehe Seite 15, 16 Mitte – Sonnenlandschule – OT Wolfen

Die Sonnenlandschule des Ortsteiles Wolfen wurde mit je 50 % des Wertes an Grund und Boden und 50 % des Gebäudewertes veranschlagt. Laut Zuarbeit des zuständigen Baubereiches muss eine dauerhafte Wertminderung vorgenommen werden, denn eine Nachnutzung des Gebäudes ist momentan nicht vorgesehen, weder kommunal noch privatwirtschaftlich. Bauliche Mängel konnten für dieses Objekt nicht ermittelt werden. Um diesem völlig ungeklärten Tatbestand Rechnung zu tragen, wurde in Absprache mit dem BDO Wirtschaftsprüfungsbüro die vorgenannte Bewertungsvariante gewählt. Gegen dieses Verfahren sprechen keine gesetzlichen Vorschriften.

Auf die Bildung einer Abrisskostenrückstellung wurde verzichtet, weil über einen Abriss noch nicht endgültig entschieden wurde.

Siehe Seite 19, Mitte – Jahnsporthalle – OT Wolfen

Um die zwischen 1998 und 2000 durchgeführte grundlegende Sanierung des Gebäudes Jahnsporthalle sichtbar zu machen, wurde die verbleibende Nutzungsdauer für das Gebäude auf 55 Jahre erhöht. Ebenso erfolgte die Zuschreibung bzw. Erhöhung der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Von den so ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten wurde der eigentlich in die Sanierungsrückstellung zu bringende Betrag, der nicht durch einen entsprechenden Plansatz gedeckelt wird, abgezogen (ungekürzte Rückstellungsliste). Dieser Betrag entspricht einem Abzug von ca. 18 % des Gebäudewertes. Dem Grundsatz des vorsichtigen Kaufmannes wurde somit entsprochen.

Allen Anforderungen der Prüferin wird damit Rechnung getragen.

Siehe Seite 19, 3. Abschnitt – Kulturhaus – OT Wolfen

Am Kulturhaus in der Puschkinstraße werden momentan umfangreiche Umbau- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahme soll sich voraussichtlich bis zum Jahr 2015 ausdehnen. Aus Vereinfachungsgründen wurde hier auf die Aktivierung von 1 € in der Bilanzposition Kommunale Kultur-, Sport- und Gartenanlagen verzichtet, da im Konto Anlage im Bau

sämtliche Kosten, die zur Instandsetzung des Gebäudes notwendig sind, angesammelt werden, um nach Abschluss der Baumaßnahme die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Kulturhaus ermitteln zu können.

Siehe Seite 19, unten – Kreativzentrum – OT Wolfen

Das Kreativzentrum wird seit 01.01.2009 zu einem Mehrgenerationenhaus umgebaut. Deshalb wird es zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung als Anlage im Bau geführt. Auf Grund der Tatsache, dass eine vollständige Umnutzung und ein damit verbundener grundlegender Umbau erfolgt, ist eine Abwertung für das Gebäude unumgänglich. Das Gebäude wird daher zum Erinnerungswert von 1 € bilanziert.

Siehe Seite 20, unten – Verwaltungszentrum Reudener Str. 70-72, OT Wolfen

Für das Verwaltungszentrum wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 181.859,28 € bilanziert. Aus der Prüfung dieses Ansatzes ergab sich eine Differenz in Höhe von 2,37 €, die auf Grund einer Rundungsdifferenz zu Stande kam. Aus Gründen der Unerheblichkeit wird diese Differenz nicht bereinigt.

Siehe Seite 21, Mitte – Ortsteil Wolfen, FFW Zschepekau

Zum Mehrzweckgebäude der FFW Zschepekau muss festgestellt werden, dass seitens des zuständigen Fachamtes keine Rechnungen bzw. ein Verwendungsnachweis zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgelegt werden konnten. Die Wertermittlung an Hand der NHK 2000 war daher korrekt.

Siehe Seite 22, oben – Ortsteil Wolfen, Verwaltungszentrum Reudener Str. 70 - 72

Das Verwaltungszentrum ging am 23.12.1994 in das Eigentum der ehemaligen Stadt Wolfen über. Es wurde eine Nutzungsdauer von 70 Jahren für o.g. Gebäude angesetzt. Punkt 4.1 f) BewertRL schreibt vor, dass für die Höhe anzusetzender Abschreibungen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf der Grundlage von Erfahrungswerten unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

Beim Objekt Verwaltungszentrum handelte es sich schon beim Kauf im Jahr 1994 um kein neuwertiges Objekt. Auf Grund des Zustandes der Gebäude entschied sich die Stadt Bitterfeld-Wolfen, zukünftig das ehemalige Filmfabrik Verwaltungsgebäude 041 als Verwaltungssitz zu nutzen. Diese Vorgehensweise spiegelt die korrekte und objektive Berücksichtigung der Beschaffenheit der Gebäude wider. Somit wurde hier ein Erinnerungswert von 1 € angesetzt. Eine andere Vorgehensweise wäre aus Sicht des vorsichtigen Kaufmannes nicht vertretbar.

Siehe Seite 23, Grund und Boden Infrastrukturvermögen – OT Thalheim

Bei der benannten Straße handelt es sich um die *Sandersdorfer Straße* in *Thalheim*. Bei der Bewertung durch das Fachamt wurden u.a. die Aufbauten dem Grund und Boden zugerechnet. Durch die bereits erfolgte Datenerfassung des Fachbereiches im EDV-Programm Archikart war es nicht mehr möglich im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine Separierung der einzelnen Wirtschaftsgüter durchzuführen. Diese wird im Zuge des Jahresabschlusses 2008 durch den zuständigen Fachbereich vorgenommen.

Siehe Seite 24, Mitte – OT Wolfen, Brücke „Am Busch“

Bezugnehmend auf die Schlussrechnung der Baumaßnahme Brücke „Am Busch“ ist festzustellen, dass:

1. alle zur Bewertung notwendigen Eckkennziffern vorlagen;
2. die Schlussrechnung vom Fachamt auch nach zahlreichen Nachrecherchen nicht aufgefunden werden konnte.

Die Bewertung ist nach den vorliegenden Unterlagen korrekt.

Siehe Seite 25, oben – Kanalnetz/Abwasserkanäle, OT Wolfen

Die Erfassung und Bewertung der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen erfolgte in den Ortsteilen Bitterfeld und Wolfen auf verschiedene Art und Weise. Dies war beabsichtigt. Die ehemalige Stadt Bitterfeld schloss noch vor dem Eröffnungsbilanzstichtag der ehemaligen Stadt Bitterfeld (01.01.2005) mit dem Abwasserzweckverband „Untere Mulde“ einen Vertrag, der die hälftige Kostenteilung von AZV und ehemaliger Stadt Bitterfeld bei Errichtung o.g. Anlagen zum Inhalt hatte. Da keine anderweitigen Verträge existierten, wurde die vom Zweckverband festgelegte Nutzungsdauer für den Ortsteil Bitterfeld übernommen.

Die Erfassung der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen der ehemaligen Stadt Wolfen erfolgte, wie bereits erwähnt, durch die Fachbereiche eigenverantwortlich. Für die ehemalige Stadt Wolfen bestand keine Kostenteilungsvereinbarung mit dem Abwasserzweckverband (AZV), so dass eine Bewertung gemäß BewertRL vorliegt, die festgelegte Nutzungsdauer aber dem Steuerrecht entspricht.

Die unterschiedlichen Vorgehensweisen resultieren aus den verschiedenen vertraglichen Konstellationen. Eine Angleichung der Bewertungen beider Ortsteile hätte einen nicht vertretbaren personellen und zeitlichen Aufwand bedeutet, der in keinem Verhältnis zum Nutzen gestanden hätte. Der Unterschied ist nur an den abweichenden Abschreibungszeiträumen erkennbar. Die Prüfung, ob ein Sonderposten zu bilden ist, hat ergeben, dass für die scheinbar geflossenen Beträge in Höhe von 16.143,11 € im Jahr 2002 und 241.080,97 € im Jahr 2003 keine Kassenwirksamkeit nachgewiesen werden kann und damit auch keine Grundlage für die Bildung eines Sonderpostens vorhanden ist. Die Vorgehensweise ist somit korrekt.

Siehe Seite 25, Mitte – Investitionspauschale für Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen – OT Wolfen

Unter Aktenzeichen IV/2006051 wurde der Niederschlagswasserkanal der Greppiner Straße des Ortsteiles Wolfen aktiviert. Andere Kosten werden an anderer Stelle aktiviert und sind aus den im Prüfbericht genannten Unterlagen nicht erkennbar. Die Wertermittlung war somit korrekt.

Beginnend Seite 25, unten – Straßen, Wege, Plätze – OT Greppin, Thalheim und Wolfen

Für alle nachfolgend aufgeführten Straßen bis Seite 32, Mitte

In Anlehnung an Seite 3, Punkt 2 dieser Stellungnahme ist festzustellen, dass die Erfassung der Straßen, Wege und Plätze in den Ortsteilen Greppin, Thalheim und Wolfen durch die Fachbereiche eigenverantwortlich erfolgte. Eine Trennung dieser Position in einzelne Wirtschaftsgüter und verschiedene Bauabschnitte wurde nur teilweise bzw. gar nicht vorgenommen. Zum Einen waren die fehlenden Rechnungsunterlagen, zum Anderen die teilweise noch fehlende Akzeptanz Grund dafür. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 197/2008 wurde die Ingenieurgesellschaft für Straßeninformation Lehmann & Partner GmbH beauftragt, ingenieurtechnische Leistungen zur Erfassung und Bewertung von Verkehrsflächen, Bäumen, Grünflächen und weiterem Inventar innerhalb der

gesamten Stadt Bitterfeld-Wolfen durchzuführen und die ermittelten Datenbestände in eine Straßeninformationsdatenbank auf Basis von Polygis/Archikart einzupflegen. Da hier vor allem auch der bauliche Zustand der Straßen aufgenommen ist, werden sich diverse Veränderungen in der Bewertung ergeben. Innerhalb dieser Straßenbefahrung werden alle Wirtschaftsgüter getrennt aufgenommen und bewertbar. Ebenso verhält es sich mit der Aktivierung der verschiedenen Bauabschnitte.

Nach Beendigung dieser Maßnahme und vollständiger Vorlage aller Daten ist eine Aktivierung und ordentliche Abschreibung gemäß BewertRL aller einzelnen Wirtschaftsgüter möglich.

Seite 26, oben – Straßen, Wege, Plätze – OT Bitterfeld

Wie bereits erwähnt, stellen die Ergebnisse der Schlussbilanz zum 31.12.2007 die Anfangsbestände des Ortsteiles Bitterfeld zum 01.01.2008 dar. Dem Grundsatz der Bilanzwahrheit entsprechend musste aber entsprechend der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2007 die benannte Korrektur vorgenommen werden. Die Vorgehensweise war völlig korrekt.

Seite 26, unten – Straßen, Wege, Plätze – OT Greppin

Die von der Prüferin empfohlenen Korrekturen zur *Auenstraße* wurden vollständig eingearbeitet. Der 1. und 2. Bauabschnitt wurden entsprechend dem Fertigstellungsdatum aktiviert und ordnungsgemäß abgeschrieben. Des Weiteren wurde der 2. Bauabschnitt separiert, so dass nur der korrekte Abschreibungsbetrag vom Anschaffungswert abgerechnet wurde. Diese Verfahrungsweise ist völlig korrekt.

Seite 27, oben – Dessauer Straße – OT Greppin

Bezüglich der Planungskosten, die zur Bausumme von 34.093,54 € hinzugerechnet wurden, um die Herstellungskosten zu ermitteln ist festzustellen, dass der durchaus übliche Prozentsatz von 13,55 % der Bausumme ein gängiger Erfahrungswert ist, Planungskosten an Hand von Baukosten zu beziffern. Ohne diese völlig korrekte Vorgehensweise wäre eine Bewertung des Wirtschaftsgutes nicht möglich gewesen.

Seite 27, Mitte – Dimitroffstraße – OT Greppin

Zur Baumaßnahme *Dimitroffstraße*, OT Greppin konnten vom zuständigen Fachamt keine Rechnungsunterlagen beigebracht werden. Stattdessen wurden fachgerechte Aufstellungen vom Fachamt zur Bewertung herangezogen. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, handelt es sich bei den angesetzten 13,55 % Planungskostenpauschale um einen gängigen Erfahrungswert, einen Hilfswert zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die vermutete Anteilsfinanzierung des AZV kann an Hand der Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Auch die Kassenwirksamkeit kann nicht nachgewiesen werden. Somit ist es korrekt, dass keine Forderung aktiviert wurde.

Seite 28, oben – Ernst-Thälmann-Straße – OT Greppin

Die Straßenbaumaßnahme *Ernst-Thälmann-Straße* erfolgte anfangs durch die Firma B+F Tief- und Landschaftsbau GmbH Bitterfeld, welche im Zuge der Bauausführung von der Sanierungsgesellschaft Lauchhammer mbH übernommen wurde. Die Schlussrechnung wurde einer Änderung unterzogen, da nicht alle eingereichten Kosten Förderfähigkeit besaßen. Alle Anmerkungen der Prüferin wurden somit berücksichtigt.

Seite 28, unten – Grünstraße – OT Greppin

Die seit dem Jahr 2000 nutzungsfähige *Grünstraße* im OT Greppin wurde an Hand von Baukostenlisten des zuständigen Ingenieurbüros bewertet. Rechnungsunterlagen konnten vom Fachamt nicht mehr vorgelegt werden. Trotzdem wurde eine sachgerechte Bewertung durchgeführt und ein objektiver Bilanzansatz ermittelt.

Seite 29, oben – Heinestraße / Platz des Friedens – OT Greppin

Für die *Heinestraße* und den *Platz des Friedens* wurden Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 110.720,24 € sowie 238.225,00 € veranschlagt. Beide Straße wurden beginnend im Februar 2003 abgeschrieben. Da die korrekten Werte zum Ansatz kamen, der Abschreibungsbeginn korrekt ist, ist eine Änderung des Ansatzes in der Eröffnungsbilanz nicht notwendig. Die Bilanzierung ist somit korrekt.

Seite 29, 2. Absatz – Salegaster Chaussee – OT Greppin

Die Aufrechnung der als Bewertungsgrundlage der *Salegaster Chaussee* des OT *Greppin* dienlichen Liste „Investitionssumme 2008 1013-1.xls“ ergibt einen zu bilanzierenden Wert in Höhe von 22.625.894,08 €, der in der Eröffnungsbilanz zum Ansatz kommt. Der Wert ist korrekt und nachgewiesen.

Seite 29, vorletzter Absatz – OT Holzweißig

Zur Erstellung der Bilanzposition *Straße, Wege, Plätze* des Ortsteiles *Holzweißig* ist festzuhalten, dass unvollständige Rechnungunterlagen die Arbeit erschwerten. Sämtliche Gewerke des Straßenbaus waren zwar in den Rechnungen enthalten, mussten aber einzeln separiert und prozentual auf die einzelnen Wirtschaftsgüter umgerechnet werden. Rundungsdifferenz führten dabei zu minimalen Wertabweichungen. Sämtliche Korrekturen wurden bereits vorgenommen, die Bewertung ist somit korrekt.

Seite 30, letzter Punkt – OT Thalheim

Verweisend auf die bereits getroffenen Feststellung zur Bebuchung der *Anlage im Bau* wird nochmals ausgeführt, dass auf die Buchung des Erinnerungswertes von 1 € je Straße aus Vereinfachungsgründen verzichtet wurde. Diese Regelung erfolgte in Absprache mit der BDO – Wirtschaftsprüfungsbüro.

Seite 31, Abschnitt 1, 2, 5 – OT Thalheim

Nach Abschluss der Straßenbefahrung 2009/2010 und Übergabe der neu strukturierten Daten ist die Bewertung der Straße nach Bauabschnitten und gesonderten Wirtschaftsgütern und Anrechnung der zugehörigen Abschreibung möglich.

Seite 32, 1. Absatz – Salegaster Chaussee – OT Wolfen

Für die Salegaster Chaussee wurde ein Restbuchwert in Höhe von 1.614.914,30 € festgeschrieben. Es ergibt sich somit eine Differenz zum Ansatz der Prüferin in Höhe von 39,17 €. Diese Differenz liegt darin begründet, dass innerhalb der Abschreibungsprogramme verschiedene Rundungsvarianten

durchgeführt werden und somit geringe Differenzen entstehen können.
Aus Gründen der Geringfügigkeit wird diese Differenz nicht bereinigt.

Seite 32, Mitte - Dorfstraße – OT Wolfen

Für die Dorfstraße wurden Gesamtkosten in Höhe von 1.326.454,46 € angesetzt. Diese begründen allerdings nur den 1. Bauabschnitt. Der 2. und 3. Bauabschnitt kann nicht nachgewiesen werden, da hier ein Dritter – Geschäftsbesorger – die Maßnahme durchführte und die Kosten derselben trug. Rechnungsunterlagen für die vorgenannten beiden Bauabschnitte konnten nicht beigebracht werden. Eine Nachforderung der Rechnungen hätte Kosten verursacht, die nicht zu vertreten gewesen wären, da im Ergebnis der Straßenbefahrung 2009/2010 dazu neue Daten erfasst werden.

Seite 33, Mitte – OT Wolfen, Zufahrt Nordpassage und Zufahrt Parkplatz Nordpassage Dessauer Allee

Die vorgenannten Zufahrten wurden unter dem Konto *Sonstige bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens* geführt. Ein separates Konto ist dafür aber laut Kontenrahmenplan nicht vorgesehen.

Im Ortsteil Bitterfeld trug dieses Konto die Bezeichnung *Brücken und Tunnel*. Laut Ansicht der Prüferin soll dies auch so beibehalten werden. Die Umordnung zur Position *Straßenbelag* ist daher bereits erfolgt. Die Differenz zum ermittelten Restbuchwert entsteht durch die Differenz im Abschreibungsbeginn. Laut Rechnungsdatum der bauausführenden Firma wäre Abschreibungsbeginn im Dezember 2000, nach Auffassung des Fachamt, ist aber der 01.01.2000 als Abschreibungsbeginn anzunehmen.

Seite 35, Mitte – OT Thalheim

Das Fahrzeug mit der Inventarnummer 000007613 wurde bereits gebraucht angeschafft. Punkt 4.1 f) BewertRL schreibt vor, dass für die Höhe anzusetzender Abschreibungen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf der Grundlage von Erfahrungswerten unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Somit wurde eine reduzierte Restnutzungsdauer angesetzt, um zum Ausdruck zu bringen, dass es sich hier nicht um ein neuwertiges Fahrzeug handelt. Hinzu kommt, dass gerade bei Fahrzeugen der technische Fortschritt nicht außer Acht gelassen werden darf und eine andere Vorgehensweise dem *Grundsatz des vorsichtigen Kaufmannes* widersprechen würde.

Seite 35, vorletzter Absatz – OT Wolfen

Seite 35, letzter Absatz – INV/000000151- OT Wolfen

Seite 36, oben – INV/000002128 – OT Wolfen

Zum Fahrzeug mit der Inventarnummer 000007645 ist festzustellen, dass ein kumulierter Restbuchwert in Höhe von 8.500 € bilanziert wurde. Zum festgestellten Wertansatz der Prüferin besteht eine Differenz von 4 Monaten Abschreibung in Höhe von 83,33 pro Monat.

Auch bei den nächsten beiden Inventaren handelt es sich um Differenzbeträge in Höhe einer Monatsabschreibung

Dies ist wiederum zurückzuführen auf die Ersteingabe der Daten. Diese werden in der Anlagenbuchhaltung in Vorbereitung des Jahresabschlusses 2008 bereits korrigiert.

Seite 36, Mitte – technische Anlagen – OT Bitterfeld

Die Position *technische Anlagen*, wie auch alle anderen Ergebnisse des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 wurden für den Ortsteil Bitterfeld übernommen und als Anfangsbestand zum 01.01.2008 festgeschrieben.

Einziger Unterschied zum Vorjahresergebnis sind die durch Eigenbetriebsgründung in das Eigentum der Stadt Bitterfeld-Wolfen übergegangenen Vermögensgegenstände. Diese wurde im Vorfeld der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Bitterfeld-Wolfen zum 01.01.2008 mittels Übergabeprotokoll übertragen.

Zum 01.01.2008 erstellte der Eigenbetrieb eine Sonderbilanz, in der nicht alle übertragenen Wirtschaftsgüter wiederzufinden sind. Alle zusätzlich aufgenommenen Anlagegüter bedürfen aber der Einarbeitung in die städtische Eröffnungsbilanz und sind dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend mit bilanziert worden. Die Vorgehensweise ist daher korrekt.

Seite 37 Mitte bis 38, Betriebsvorrichtungen – OT Wolfen

Unter der Inventarnummer 000006256 wurde eine Klimaanlage mit Anschaffungsnebenkosten in Höhe von 8.336,32 € bilanziert.

Das Daten- bzw. TK-Netz des Kulturhauses (Inventarnummer 000006256) wurde mit einem Restbuchwert in Höhe von 15.666,41 € bilanziert. Bilanzierungsansatz der Stadt Bitterfeld-Wolfen und Ergebnis der Prüferin stimmen somit in beiden Positionen überein.

Seite 38, unterer Teil – Betriebs- und Geschäftsausstattung, OT Bitterfeld

Die von der Prüferin benannten bilanzierten Wirtschaftsgüter (Sargwagen und Elektrokarren Friedhof Bitterfeld) sind ebenso wie die technischen Anlagen auf selber Seite oben mittels Eigentumsübergang vom Eigenbetrieb zur Stadt Bitterfeld-Wolfen in das wirtschaftliche Eigentum der selben übergegangen. Sie finden zwar keine detaillierte Erwähnung in der Sonderbilanz des Eigenbetriebes, sind aber ebenso wie die technischen Anlagen mittels Übergabeprotokoll an die Stadt Bitterfeld-Wolfen abgegeben worden. Da sie zusätzlich ins städtische Vermögen übergegangen sind, besteht eine Bilanzierungspflicht. Die Verfahrensweise ist somit korrekt.

Seite 39 oben - Holzische und Polsterstühle, OT Greppin

Unter der Inventarnummer 000007388 wurden Holzische und Polsterstühle bilanziert. Die Mindestaufbewahrungsfrist für Rechnungsunterlagen von 7 Jahren ist im vorliegenden Fall abgelaufen. Sofern die Rechnungskopien nicht beim Fachamt verblieben sind, werden auch keine Originalbelege mehr beigebracht werden können.

Seite 39 unten – Kletterfelsen am Nordpark, OT Wolfen

Für die Ermittlung des Wertansatzes zum o.g. Kletterfelsen standen keine Rechnungsunterlagen zur Verfügung, lediglich eine Kostenaufstellung des Fachbereiches könnte vorgelegt werden.

Die von der Prüferin festgestellten Anschaffungskosten in Höhe von 190.916,29 € bilden den bilanzierten Ansatz zum 01.01.2008.

Seite 41 – Kassenreste - unter OT Wolfen, aber allen Ortsteilen zugehörig

Wie bereits erläutert, handelt es sich beim manuellen Vortrag der Kassenreste um ein einmaliges Problem, welches bei maschineller Übergabe der Anfangsbestände nicht aufgetreten wäre. Dies war aber nicht möglich, da es galt, fünf Teilhaushalte in einen neuen gesamten Haushalt zu überführen. Des Weiteren waren vielfältige einmalige Sonderbuchungen durchzuführen, die aber dazu notwendig waren, kennziffermäßig korrekte Eröffnungsbilanzbestände zu erzeugen.

Bei den nachfolgend aufgeführten Anmerkungen durch die Prüferin sind die Sachverhalte analog zu sehen.

Seite 42, oben – OT Greppin

Wie unter vorgenanntem Punkt handelt es sich bei der Baumaßnahme *Auenstraße Greppin* ebenso um die Wirkung eines manuell übertragenen Kassenausgaberestes. Dieser verändert den Saldo des Anfangsbestandes in der Eröffnungsbilanz.

Da die Maßnahme zum 01.01.2008 noch nicht abgeschlossen war, handelt es sich zweifelstfrei um eine *Anlage im Bau*. Die Vorgehensweise war somit korrekt.

Seite 42, unten – OT Wolfen

Die *Otto-Krahmann-Straße* in *Wolfen* wurde im Jahr 2007 als *Anlage im Bau* geführt. Zwar wurde in 2007 eine Rechnung gelegt, die als Schlussrechnung deklariert war, in 2008 wurden allerdings noch weitere Rechnungen beglichen, die den Anschaffungs- und Herstellungskosten eindeutig zuzurechnen sind. Die Verbuchung der *Otto-Krahmann-Straße* zum 01.01.2008 als Anlage im Bau ist daher zwingend erforderlich.

Seite 43, Beteiligungen – unter OT Bitterfeld, aber gültig für alle Ortsteile

Im Zuge des Zusammenschlusses der Mitgliedsgemeinden zur Stadt Bitterfeld-Wolfen brachte natürlich jede Gemeinde die verschiedensten Beteiligungen in die neu gegründete Stadt ein. Somit veränderten sich einige Bewertungen allein auf Grund der Tatsache, dass sie am zahlenmäßigen Stand der Bevölkerung bemessen werden, z.B. KOWISA Anteile.

Zu den neu bilanzierten Beteiligungen

- Zweckverband Technologiepark Mittelddeutschland
- Zweckverband Goitzsche

ist festzustellen, dass zu beiden Beteiligungen kaum Angaben über das eingebrachte Vermögen der einzelnen Verbandsmitglieder vorliegen. Es kommt hinzu, dass sich der *Zweckverband Technologiepark Mittelddeutschland* momentan in einer angespannten Haushaltssituation befindet.

Aus diesen Gründen wurde entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bilanz eine vorsichtige Bewertung zum Erinnerungswert von 1 € gewählt.

Beim *Zweckverband Goitzsche* handelt es sich um eine aus wirtschaftlicher Sicht eher unbedeutende Beteiligungsgesellschaft. Dennoch ist als werterhellende Tatsache eine bilanzielle Erfassung gemäß dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bilanz ebenfalls unerlässlich.

Sobald aussagefähige Unterlagen zu beiden Beteiligungen vorliegen, werden diese Bewertungen umgehend angepasst.

Seite 45, 2. Absatz – Sondervermögen, OT Bitterfeld

Bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, dass sich mit Wirkung zum 01.01.2008 der „Eigenbetrieb Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ neu gründete und eine diesbezügliche Sonderbilanz erstellte. Auf Grund dessen wurde das ehemalige *Stammkapital* in Höhe von 200.000 € umgegliedert und befindet sich fortan in der Position *Rücklage*. Da es sich beim „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ um einen Eigenbetrieb handelt, dessen Eigenkapital das Sondervermögen der Stadt darstellt, ist die vorgenannte Umgliederung unproblematisch, da sie sich innerhalb der Position *Eigenkapital* vollzieht.

Seite 46 Mitte, Zu Forderungen allgemein, gültig für alle Ortsteile

Die Ortsteile Wolfen, Greppin, Thalheim und Holzweißig führten bis zum 31.12.2007 ein rein kamerales Rechnungswesen. Nur der Ortsteil Bitterfeld verfügte bereits über eine Eröffnungsbilanz und die zugehörigen doppelischen Jahresabschlüsse.

Für die Ortsteile Wolfen, Greppin, Thalheim und Holzweißig konnten somit nur die Forderungen aus den Kasseneinnahmeresten der kameralen Jahresrechnungen entnommen werden. Darüber hinausgehend bestanden keine Forderungen.

Für den Ortsteil Holzweißig kam erschwerend hinzu, dass diverse Zahlungen summarisch übernommen wurden und somit auch im Nachhinein nicht mehr getrennt werden können.

Die Bereinigung der Überzahlungen auf Personenkonten wurde nicht vorgenommen, da sie einen erheblichen Mehraufwand verursacht und keine finanzielle Auswirkungen mit sich bringt.

Die Bereinigungsarbeiten im Statistikdatenbereich können nur zu einem späteren Zeitpunkt mit Hilfe des Programmanbieters erfolgen.

Seite 46, letzter Absatz, gültig für alle Ortsteile

Bezugnehmend auf die Gliederung der Forderungen in die bilanziell zu separierenden Forderungsarten ist festzustellen, dass hier eine Veränderung der Zusammensetzung nur durch eine umfangreiche Überarbeitung der Statistikdaten im AB-DATA-Programm möglich wäre. Da aber diese Korrektur in allen Programmbestandteilen analog erfolgen muss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz) und dies wieder einen enormen Aufwand und Zeitverzug bedeutet, wurde im Zuge der Bilanzerstellung darauf verzichtet, das summarisch der Bestand an öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen korrekt ist. Die Bereinigungsarbeiten im Stammdatenbereich werden zu einem späteren Zeitpunkt mit Hilfe des Programmmanbieters AB-DATA erfolgen, da fehlerhafte Angaben in den Statistikdaten weitreichende Auswirkungen haben.

Seite 48 unten, OT Wolfen

Bei der von der Prüferin aufgeführten offenen Mietzahlung des Eigenbetriebes Wolday ist festzustellen, dass programmtechnisch nicht zu erkennen ist, dass es sich um eine Forderung des Eigenbetriebes handelt. Sie ist textlich bezeichnet als: *Schlussrechnung Grundschule Steinfurth* und wurde daher ordnungsgemäß den Forderungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen zugerechnet.

Seite 49, Sonstige Einlagen, OT Greppin

Die vollständigen Vertragsunterlagen des Bausparvertrages des Ortsteiles Greppin wurden der Prüferin vollständig mit Bilanzwert 67.188,90 € vorgelegt. Unstimmigkeiten in der Verfahrensweise bestanden nicht.

Seite 50, Aktive RAP, gültig für alle Ortsteile

Unter aktiven Rechnungsabgrenzungsposten können Versicherungsprämien abgegrenzt werden, sofern das Versicherungsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht. Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen wurden allerdings keine unter aktiver Rechnungsabgrenzung zu führende Beträge gemeldet. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass keinerlei Versicherungsprämien abzugrenzen waren.

Seite 51, Mitte, gültig für alle Ortsteile

Zielstellung der Zusammenführung der Teilhaushalte war, die Vermögensherkunft nach Ortsteilen getrennt in der Eröffnungsbilanz transparent darzustellen. Somit werden alle Vermögenszugänge nach Bilanzkonten und Ortsteilen getrennt dargestellt. Die Folge dieser Verfahrensweise ist eine entsprechende Gegenbuchung im Eigenkapital, Position Ergebnsvortrag. Die Position Rücklage wurde nicht gewählt, da es sich bei diesen Bestandsbuchungen nicht um eine Erfolgsbuchung aus einer abgerechneten wirtschaftlichen Periode handelt. Zielstellung war einzig und allein die Darstellung der Ausgangsbestände im Rahmen einer Eröffnungsbilanz.

Seite 53 – Sonderposten, OT Greppin

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt mit den verschiedensten Förderquoten, mit bzw. ohne Leistung von Eigenanteilen. Dies allein steht für wertmäßige Differenzen der betreffenden Anlagegüter zu den Sonderposten.

Seite 53 – letzter Absatz, OT Holzweißig

Zur Strenghachbrücke des Ortsteiles Holzweißig ist festzustellen, dass diese nicht mit den von der Prüferin angegebenen 304.562,05 €, sondern mit dem als korrekt bezeichneten Restbuchwert in Höhe von 211.783,42 € bilanziert wurden. Die Annahme, dass hier von geplanten und nicht tatsächlichen Einzahlungen ausgegangen wurde, kann nicht bestätigt werden. Die Bilanzierung des Wirtschaftsgutes *Strenghachbrücke* erfolgte mit dem korrekten Wert.

Seite 54, 2. Absatz – OT Thalheim

Als Prüfungsunterlage zum Sonderposten Ernst-Thälmann-Straße OT Thalheim konnte kein Zuwendungsbescheid vorgelegt werden. Hilfsweise wurden Sachbuchausdrucke als Berechnungsgrundlage genommen, an Hand derer sich die geflossene Förderung nachvollziehen lassen.

Seite 54, unterer Teil – Kulturhaus, OT Wolfen

Das Kulturhaus des Ortsteiles Wolfen wird zum 01.01.2008 als Anlage im Bau geführt. Die bisher geflossenen Fördermittel werden daher gesammelt. Da aber die Baumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, können die zugehörigen Sonderposten noch nicht aufgelöst werden. Entsprechend dem Ansatz der Prüferin wird der Sonderposten Kulturhaus mit einem Ansatz von 2.451.196,90 € passiviert. Die Auflösung dieses Sonderpostens erfolgt erst mit Beendigung bzw. nach Aktivierung dieser Investition.

Seite 55, letzter Absatz, OT Wolfen

Bei der Erfassung des Anlagegutes „Straßenbelag Dessauer Allee – Zufahrt Nordpassage“ wurde ein abweichendes Anschaffungsdatum als Berechnungsgrundlage genutzt. Die Prüferin setzt einen Wert in Höhe von 5.258,75 € voraus, der allerdings nicht belegt und nachvollzogen werden kann. Der aktualisierte Ansatz der *Dessauer Allee – Zufahrt Nordpassage* beträgt 5.212,25 €. Dieser ist korrekter Bilanzbestandteil.

Seite 56, Mitte – KommInvest, gültig für alle Ortsteile

Bei den sogenannten KommInvest-Darlehen handelt es sich um vom Land Sachsen-Anhalt vergebene Darlehen im Rahmen eines Investitionsprogrammes, die über eine Laufzeit von zehn Jahren tilgungsfrei gewährt werden.

Sie unterscheiden sich in:

- | | |
|---|---|
| 1. Darlehen, deren Tilgung für die
Kommune erst nach 3 Jahren
fällig wird | 2. Darlehen, die auch nach 3
Jahren weiterhin vom Land
getilgt werden |
|---|---|

Eine Vorschrift zur gesetzlichen Handhabung liegt allerdings noch nicht vor. Mittels Rundverfügung informierte das Landesverwaltungsamt darüber, dass solche Darlehen bilanziell veranschlagt werden müssen. Zum Einen können diese als Verbindlichkeit, zum anderen als sonstiger Sonderposten verbucht werden. Da aus den angegebenen Kreditmitteln Investitionen getätigt wurden, stellt die Variante der Sonderpostenbildung und –auflösung die günstigere dar, da die Auflösungen der Sonderposten ertragswirksam erfolgt.

Die Verwendung der so erhaltenen Mittel kann aufgrund pauschaler Beantragung nicht vollständig einzelnen Wirtschaftsgütern zugeordnet werden.

Da bis auf ein Darlehen des Ortsteiles Holzweißig – Bitterfelder Bogen - (2007) alle Darlehen den Jahren 2002 und 2003 entstammen, entschied man sich aus Gründen der Vereinheitlichung für einen einheitlichen Auflösungsbeginn und eine pauschale Nutzungsdauer von 20 Jahren.

Da beide Verfahrensweisen gemäß Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes zulässig sind, ist auch die von der Stadt Bitterfeld-Wolfen gewählte Variante korrekt.

Seite 58, Mitte – WSZ (Wolfener Schwefelsäure-Zement-Anlage), OT Greppin

Die Prüferin stellt fest, dass für den Rückbau der Wolfener Schwefelsäure-Zement-Anlage) ein bewilligter Zuschuss in 2008 hätte abgerufen werden können. Dies ist aber nicht erfolgt, eine Forderung ist daher auch nicht zu aktivieren.

Die Vorgehensweise ist somit korrekt.

Seite 58 i.V.m. Seite 60, oben – Sanierungskostenrückstellung, OT Greppin

Rückzustellende Sanierungskosten sollen lt. gesetzlicher Auslegung hinreichend begründet sein. Nach Auffassung der Prüferin sollte dafür in den Folgejahren ein Planansatz vorhanden sein, der so die wirkliche Sanierungsabsicht unterstreicht. Für die rückgestellte Sanierungsmaßnahme am/im Sozialgebäude Greppin lag dieser Planansatz nicht vor. Der Fachbereich begründete die Notwendigkeit der Maßnahme mit der erforderlichen Finanzierung über eine überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe. Damit bleibt die vorgenannte Maßnahme Bestandteil der Rückstellung.

Seite 59, oben – OT Thalheim

In Prüfung des aufgeführten Gerichtsverfahrens wurde festgestellt, dass das Verfahren in 2008 entschieden wurde. Da zur Bilanzerstellung kein Urteil in schriftlicher Form vorlag, wurde der Sachverhalt so in der Rückstellung belassen.

Seite 59, vorletzter Absatz – Rückstellung für Abrisskosten, OT Wolfen

Grundlegend ist festzustellen, dass die gebildete Rückstellung für Abrisskosten sachgerecht vom Fachamt eingeschätzt wurde. Alle aufgeführten Maßnahmen sind konkret beabsichtigt. Ein Realisierungszeitpunkt kann aber noch nicht festgelegt werden.

Seite 60, Mitte – Urlaubsrückstellung, gültig für alle Ortsteile

Zur Bildung einer Urlaubsrückstellung für die Beschäftigten der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist anzumerken, dass eine Urlaubsübertragung für die Angestellten bis zum 6. Januar des Folgejahres möglich war. Gemäß Beamtengesetz kann Urlaub des Vorjahres bis September des Folgejahres in Anspruch genommen werden. Die Handhabung des Dienstherrn Stadt Bitterfeld-Wolfen ist für alle Beschäftigten verbindlich. Demzufolge hat die Bilanzierung entsprechend zu erfolgen.

Seite 60, unten – Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, OT Greppin

Bei der festgestellten Differenz in Höhe von 14.894,15 € handelt es sich um eine verfristete Abbuchung der letzten Tilgungsrate des Jahres 2007, die erst in 2008 abgebucht wurde. Da die Anordnung bereits ausgeführt war, wurde davon ausgegangen, dass die Abbuchung des vorgenannten Betrages auch fristgerecht erfolgte. Dieser Fehler konnte nicht mehr korrigiert werden. Ein finanzieller Schaden ist nicht entstanden, der Betrag hätte lediglich in der Position Verbindlichkeiten verbleiben müssen.

Seite 64, unten – Friedhofsgebühren, OT Bitterfeld

Bezugnehmend auf die Abgrenzung der Friedhofsgebühren wurde im Vorfeld der Bilanzerstellung festgelegt, dass seitens des Ministerium des Innern LSA favorisiert wird, die Kommunen von der Abgrenzungspflicht zu befreien, da die Ermittlung der abzugrenzenden Beträge einen unwirtschaftlich hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringt. Eine computergestützte Software zur Überwachung dieser Daten steht gleichfalls nicht zur Verfügung. Die Entscheidung des MI LSA ist abzuwarten.

Aus der Sonderbilanz des Eigenbetriebes „Stadthof Bitterfeld-Wolfen“ gehen abzugrenzende Friedhofsgebühren hervor, die hier veranschlagt werden.

Da der Friedhof der ehemaligen Stadt Bitterfeld über eine technisch gut zu handhabende Lösung der Gebührenpflege verfügt, fanden diese Eingang in die passive Rechnungsabgrenzung.

Schlussbemerkungen:

Der Prüfbericht in seiner Gesamtheit und hinsichtlich verschiedener Feststellungen macht vor allem deutlich, dass die Erstellung der Eröffnungsbilanz für die gemeinsame Stadt Bitterfeld-Wolfen ein „Kraftakt“ für alle Beteiligten war. Es galt erstmalig in dieser Form für vier ehemalige Städte und Gemeinden Daten zu erfassen und auszuwerten, Wissensträger zu aktivieren, auf unterschiedliche Datenträger zurückgreifen zu müssen und sehr zeitaufwendig programmtechnische Hindernisse zu überwinden.

Die Komplexität dieser Aufgabe, u.a. Ergebnisse kameraler Jahresabschlüsse in einer Bilanz zu verarbeiten, war auch dem Gesetzgeber bewusst. Das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt gab mit der Bekanntmachung vom 08. November 2006-32.3-10401/1-5 entsprechende Überleitungsempfehlungen.

Ein entscheidendes Kriterium im Rahmen der Erstellung einer Eröffnungsbilanz ist die Bewertung des Anlagevermögens – das spiegelt sich auch im Prüfbericht wider – denn Anlagevermögen ist zwangsläufig verbunden mit Abschreibungswerten. Durch die Verbuchung von Abschreibungen soll ein dauerhafter Substanzerhalt des kommunalen Vermögens erreicht werden. Das heißt, zu hoch bewertetes Vermögen verursacht hohe Abschreibungswerte, die gegebenenfalls eben diesen Substanzerhalt und möglicherweise den Haushaltsausgleich in den folgenden Jahren verhindern.

Aus diesem Grund ist der Bestätigungsvermerk im Prüfbericht der Beleg dafür, dass die Stadt Bitterfeld-Wolfen mit der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2008 eine stabile Basis für die nächsten Jahre geschaffen hat. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Aufbauend auf der Eröffnungsbilanz wird deren jährliche Fortschreibung ein wesentliches Entscheidungsinstrument des kommunalen Handelns!

